



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Landratsamt Zollernalbkreis  
Bauen und Naturschutz  
z.H. Herrn Reinhard Eckert  
72336 Balingen

per E-Mail an  
Reinhard.Eckert@Zollernalbkreis.de

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

**LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis**  
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.  
Siegfried Ostertag, Sprecher  
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher  
Geislinger Str. 58  
72336 Balingen

Balingen, 15.05.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
17.04.2023

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail  
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

## Stadt Meßstetten

### 2. Offenlage Bebauungsplan Grund Hülbenwiesen mit Antrag nach § 33a

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übersendung der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

*Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.*

### Vorbemerkung

Im Gegensatz zur Formulierung im Betreff enthält Ihre E-Mail keine Unterlagen zum Bebauungsplan, sondern nur eine Reihe von Anlagen bezüglich etlicher erforderlicher Genehmigungen.

Die nachfolgende Stellungnahme der Naturschutzverbände bezieht sich daher ausschließlich auf den von Ihnen im Betreff hervorgehobenen Antrag nach §33a NatSchG.

Wir nehmen Stellung wie folgt:

Der BPlan-Entwurf entwickelt sich im Umfang vollständig aus dem mit der 2. Änderung von 2022 vorhandenen FNP.

Weil mit der Umsetzung des geplanten Bebauungsplans im Zuge der Baufeldfreimachung ein wertvoller, gesetzlich geschützter Streuobstbestands von 2.000 m<sup>2</sup> Größe beseitigt werden soll, wird nun dessen Umwandlung gem. § 33a NatSchG beantragt. Der Antrag hat zum Ziel, das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des gesetzlich geschützten Streuobstbestandes zu widerlegen und das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Ausweisung von Bauland genau an dieser Stelle zu belegen.

Die vorgelegten Unterlagen belegen u.a. aufgrund der meist beginnende Höhlenbildung und des Totholzbestand die hohe Wertigkeit der Streuobstwiese. Möglichkeiten zum Erhalt der Fläche werden nicht erörtert. Stattdessen werden zum Ausgleich für deren Beseitigung zwei Maßnahmen beschrieben.

Die zum Ausgleich beschriebene Maßnahme im Umfang von 1.930 m<sup>2</sup> auf Flst.Nr. 725 stellt eine bandartige Baumreihe inmitten der ansonsten als Acker genutzten Umgebung dar. Selbst nach vielen Jahren wird dieser Streuobstbestand qualitativ nicht an den vorhandenen heran kommen. Zur zweiten zum Ausgleich vorgesehenen Fläche im Umfang von „mind. 1.500 m<sup>2</sup> im Südosten innerhalb des Bebauungsplans“ (Seite 6 Umwandlungsantrag) liegen uns keine Unterlagen vor. Wir gehen jedoch davon aus, dass diese ebenfalls eine Neu-Pflanzung am Rand des Baugebiets wäre, deren Wert sich erst in vielen Jahren entwickelt.

Wir regen deshalb an, den bereits vorhandenen Streuobstbestand als Grüninsel innerhalb des Baugebiets zu erhalten und sogar durch Neupflanzungen auf angrenzenden Flächen zu ergänzen - wie das auch in anderen Bebauungsplänen (z.T. aus ganz anderen Gründen) immer wieder geschieht. Damit würde sich zwar u.a. der Aufwand für die Baufeldfreimachung erhöhen, jedoch könnten umfangreichere Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Innerörtlichen Grünzonen wird künftig nicht zuletzt wegen des Klimawandels ohnedies eine erhöhte Bedeutung zukommen.

Damit könnten zum einen die Vorschriften des §33a eingehalten werden. Gleichzeitig würde vermieden, dass bei einer ggf. in späteren Jahren erforderlichen Erweiterung des Baugebiets nach Süden ein erneuter Ausgleichsbedarf entsteht.

Daher sehen wir auch kein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Beseitigung des Streuobstbestandes und empfehlen, die Genehmigung zu versagen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch  
Tel. 07474-353